

AMTSBLATT

der Stadt Bad Liebenstein

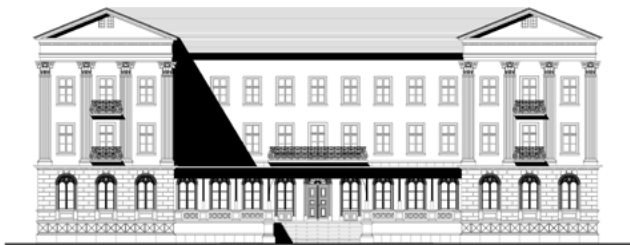


Nr. 2/2020

Freitag, den 12. Juni 2020

8. Jahrgang

Neuanfang für das »Haus Charlotte«



Teilrückbau und Bauteilsicherung
des ehemaligen Kurhotels „Charlotte“
zur Vorbereitung des Wiederaufbaus



Fotos: Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Hotel, Lazarett, Kurheim, Lost Place: Die Geschichte eines der prächtigsten Gebäudes Bad Liebensteins ist spannend und wechselhaft – und geht trotz Teilabriss weiter. 1852 als Hotel Müller erbaut, ist es seit 1880 bis heute unter dem Namen „Charlotte“ bekannt, auch wenn Besitzer, Namen, Nutzung immer wieder wechselten. Ungenutzt blieb der einstige Prachtbau fast 20 Jahre, nachdem ausländische Investoren „die Charlotte“ erwarben, sich aber nicht weiter um das Gebäude kümmerten. Im

Zuge eines geplanten Weiterverkaufs machte 2015 die Stadt ihr Vorkaufsrecht geltend und brachte nach langen Verhandlungen die mittlerweile stark verfallene „Charlotte“ in ihren Besitz. Aktuell lässt sie das Haus denkmalgerecht bis auf das Erdgeschoss zurückbauen. Danach beabsichtigt die AWO AJS GmbH, das Gebäude nach historischem Vorbild wieder aufzubauen und im oberen Bereich Senioren-Wohngemeinschaften einzurichten. Das Erdgeschoss soll öffentlich zugänglich bleiben.

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

in den letzten Monaten hat sich durch die Corona-Krise unser Zusammenleben grundlegend verändert. Öffentliche Einrichtungen, Schulen und Kindergärten, Gewerbebetriebe und Kleinunternehmer mussten aufgrund von Schutzmaßnahmen schließen. Pflegeeinrichtungen und Kliniken durften nicht betreten, Angehörige nicht besucht werden. Gottesdienste, Veranstaltungen, Vereinsversammlungen und andere Zusammenkünfte konnten nicht wie gewohnt stattfinden. Noch nie gab es in unserem Land und in unserer Stadt solch weitreichende Einschränkungen. Einschränkungen, die von vielen auch kritisiert wurden. Sind die Maßnahmen der Politik verhältnismäßig? Sind manche Regelungen nicht überzogen? Auch ich habe mir diese Fragen gestellt. Fast täglich kamen neue Weisungen der Landesregierung an die Kommunen, wie die stets neuen Anordnungen umzusetzen sind – ein Konvolut von Vorgaben und Richtlinien, die sich inhaltlich mitunter widersprachen. Rückblickend werden wir die Situation auswerten müssen, um für zukünftige Krisen besser gewappnet zu sein.

Denn viele hat diese Situation belastet – besonders wegen der enormen wirtschaftlichen Dimension. Gewerbetreibende stehen vor der Existenzfrage. Eltern konnten nicht ihrer regelmäßigen Arbeit nachgehen, weil sie zu Hause ihre Kinder betreuen mussten. Zahlreiche Bürgerinnen und Bürger sind in Kurzarbeit und müssen Einkommenseinbußen hinnehmen. Auch auf die Stadt hat die Corona-Krise unmittelbare finanzielle Auswirkungen: Nach den aktuellen Steuerschätzungen werden Bad Liebenstein im Haushalt rund eine Million Euro Steuereinnahmen fehlen. Zwar ist die Finanzsituation weiterhin stabil – ein Umstand, den wir uns in den vergangenen Jahren erarbeitet haben –, aber die Steuerausfälle bedeuten, dass zukünftig geplante Investitionen verschoben werden müssen.

Bis jetzt ist die Covid-19-Krankheit in unserem Stadtgebiet, in den Privathaushalten, in den Sozialeinrichtungen und Kliniken nicht ausgebrochen. Ich hoffe, dass das auch so bleibt. Sicherlich verdanken wir dies auch den Bürgerinnen und Bürgern, die sich an die Einschränkungen gehalten und einen Weg gefunden haben, irgendwie über die Runden zu kommen. Unbestritten ist, dass in der Krise viele Menschen ihr Bestes geben. Ob beruflich – wie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kliniken und Betreuungseinrichtungen, im Einzelhandel, in der Stadtverwaltung und in den Kindergärten – oder privat, wie Nachbarn und Freunde, die sich gemeinsam beim Einkaufen oder anderen Dingen unterstützen: Ihnen allen gebührt an dieser Stelle ein großer Dank.

Was lernen wir aus dieser Krise? Zusammenhalt ist wichtig! In der Familie, in der Nachbarschaft, an der Arbeitsstelle oder im Verein. Das gilt auch für die lokale Wirtschaft: „Kauft vor Ort“ ist die Devise der Krise. Die vergangenen Wochen haben klar gezeigt, wie unverzichtbar die örtlichen Dienstleister für unser tägliches Leben sind, von Bäckern und Fleischern über Händler, Friseure

und Kfz-Werkstätten bis zu Ärzten, Apotheken, Pflegediensten und vielen anderen.

Nicht zuletzt hat das Übernachtungs- und Gastronomiegewerbe eine große Bedeutung für unsere Stadt. Die Schließungen und notwendigen Schutzauflagen sind existenzbedrohlich für jeden einzelnen Betrieb – und damit für Bad Liebenstein als Kur- und Tourismusstandort. Aber in der Krise besteht auch eine Chance. So kann ein Effekt sein, dass das Interesse der Deutschen am Urlaub im eigenen Land weiter wächst. Darauf sollten wir in Bad Liebenstein vorbereitet sein. Wir sollten ein Reiseziel sein, das man gerne besucht und aus vollem Herzen weiterempfehlen kann. Ein Reiseziel, bei dem der Gast merkt, dass der ganze Ort einer Leitidee folgt: Jederzeit gastfreundlich und sympathisch zu sein.

Deshalb ist in der Krise die Idee zur Initiative GEORG geboren: GEORG für GEMEINSAM ORGANISIEREN – ein neues Stadtentwicklungsformat für die Zeit nach der Krise. Dazu gehört die Stärkung der lokalen Wertschöpfungsketten, ein stärkerer Zusammenhalt in der Gemeinschaft und eine schlagkräftige Vernetzung der Gewerbetreibenden. Konkrete Projekte sollen die Akteure der Stadt zusammenbringen. Sei es zum Thema Wirtschaft oder Gesundheit, Klima oder Stadtansanierung. Wie der Steinbacher Zukunftsstammtisch und der Campus.Schweina soll die Initiative Georg ein Öffentlichkeitsformat sein für bürgerschaftliches Engagement mit Vernetzungs- und Mitmachmöglichkeiten. Weitere Informationen stehen zu gegebener Zeit auf der Rathauswebseite bereit.

Eine erste Aktion der Initiative GEORG ist der GEORG-Gutschein, den die Stadt zusammen mit hiesigen Gastronomen entwickelt hat: Die Stadt stellt den Gaststätten und Cafés Bad Liebensteins in der Krise Geld zur Verfügung und verkauft dafür später an Sie, liebe Bürgerinnen und Bürger, und an Gäste oder Firmen Gutscheine. Als Motivation, die einheimische Gastronomie öfter zu nutzen, geben Ihnen die teilnehmenden Gaststätten und Cafés zusätzlich einen Bonus von 20 Prozent.

Essen gehen, Familien treffen, Stammtischgespräche, Vereinsarbeit und vieles mehr: Alle sehnen sich danach, wieder in einen weitgehend normalen Alltag zu kommen. Doch bitte beachten Sie, dass die Gefahr einer schnellen und schweren Erkrankung weiterhin vorhanden ist. Geben Sie aufeinander acht.

*Ihr
Bürgermeister
Dr. Michael Brodführer*



Kontakte und Öffnungszeiten

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 361 0

Telefax: +49 (0) 36961 361 20

E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Web: <https://rathaus.bad-liebenstein.de>

Öffnungszeiten:*

Montag: 14:00–16:00 Uhr

Dienstag: 09:00–12:00 & 14:00–16:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 09:00–12:00 & 14:00–17:30 Uhr

Freitag: 09:00–12:00 Uhr

*Aufgrund der coronabedingten Schutzmaßnahmen kommt es zu Einschränkungen. Informieren Sie sich über den aktuellen Stand bitte per Telefon oder über die Rathauswebseite.

Stadt- und Kurbibliothek Bad Liebenstein

Herzog-Georg-Straße 64

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69184

E-Mail: bibliothek@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de/kurbibliothek

Öffnungszeiten:

Montag: 10:00–12:00 Uhr

Dienstag: 10:00–12:00 Uhr & 14:00–17:00 Uhr

Mittwoch: geschlossen

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Freitag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–18:00 Uhr

Schiedsstelle

Bahnhofstraße 22

36448 Bad Liebenstein

Sprechzeiten:

Jeden zweiten Mittwoch im Monat: 14:00–16:00 Uhr

Kontaktbereichsbeamte

Herr Beck

Bahnhofstraße 22 (Eingang bei Einwohnermeldeamt)

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 734506

Mobil: +49 (0) 173 6451474

Sprechzeiten:

Donnerstag: 10:00–12:00 Uhr & 15:00–17:00 Uhr

Herr Taubert

August-Bebel-Straße 12

36448 Bad Liebenstein/OT Schweina

Telefon: +49 (0) 36961 734484

Sprechzeiten:

Donnerstag: 14:00–17:00 Uhr

Tourist-Information

Herzog-Georg-Straße 16

36448 Bad Liebenstein

Telefon: +49 (0) 36961 69320

E-Mail: info@bad-liebenstein.de

Web: www.bad-liebenstein.de/tourist-information

Öffnungszeiten:*

Montag–Samstag: 10:00–12:30 & 13:00–18:00 Uhr

Sonntag: 13:00–18:00 Uhr

*Aufgrund der coronabedingten Schutzmaßnahmen gibt es Einschränkungen. Informieren Sie sich über die aktuellen Öffnungszeiten bitte per Telefon oder über die Webseite.

Inhalt

Bekanntmachung der Beschlüsse S. 3

Bekanntmachung Friedhofssatzungsänderung S. 4

Bekanntmachung Satzung Veränderungssperre Bebauungsplanes Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“ S. 5

Ausschreibungen S. 6

Mitteilungen S. 7

Nichtamtlicher Teil S. 7

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse

▪ der Sitzung des Ausschusses für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung vom 27. Februar 2020

Beschluss BA-2020-08

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 10. Dezember 2020.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss BA-2020-09

Der Ausschuss für Bau, Verkehr, Umwelt und Stadtentwicklung beschließt den Forstwirtschaftsplan für das Jahr 2020 mit geplanten Ausgaben in Höhe von 116.136,00 Euro und geschätzten Einnahmen in Höhe von 96.716,00 Euro.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 5. März 2020

Beschluss HA-2020-01

Der Haupt- und Finanzausschuss genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 5. Dezember 2019.

Abstimmungsergebnis:

5 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 2 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-02

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Stadtrat die Beschlussfassung der 3. Satzung zur Änderung der Kindergartengebührensatzung der Stadt Bad Liebenstein – 3. Änderungssatzung - Kindergartengebührensatzung – gemäß Anlage.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

▪ der Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 23. April 2020

Beschluss HA-2020-04

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Bad Liebenstein genehmigt die Niederschrift der Ausschusssitzung vom 5. März 2020.

Abstimmungsergebnis:

6 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 1 Stimmenthaltung

Beschluss HA-2020-05

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine Kooperation über eine Gesundheitspartnerschaft im Rahmen des Projekts „Gesunde Stadt“ mit der AOK PLUS - Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-06

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die außerplanmäßige Ausgabe zur Finanzierung des Gutscheiprogramms „Initiative Georg“ mit einem Gesamtvolumen bis zu 100.000 EURO. Die Ausgabe ist im Nachtragshaushaltsplan 2020 im UA 7910 – Sonstige Förderung von Wirtschaft und Verkehr – neu zu ordnen. Durch die Veräußerung der Gutscheine an Dritte soll die Refinanzierung bis zum 31. Dezember 2023 abgeschlossen sein.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

Beschluss HA-2020-06

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt eine außerplanmäßige Ausgabe in Form eines Gesellschafterdarlehens von 100.000 Euro an die Bad Liebenstein GmbH zur Zwischenfinanzierung (HHST 2.9100.9250). Die Finanzierung erfolgt durch eine zusätzliche Entnahme aus der allgemeinen Rücklage (HHST 2.9100.3100). Das Darlehen wird marktüblich verzinst. Die sich ergebenden Zinseinahmen und Rückzahlungen sind mit dem Nachtragshaushaltsplan 2020 entsprechend zu ordnen.

Abstimmungsergebnis:

7 JA-Stimmen, 0 NEIN-Stimmen, 0 Stimmenthaltungen

2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung–

vom 17. Februar 2020

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung –ThürKO–) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie des § 33 Absatz 1 des Thüringer Bestattungsgesetzes –ThürBestG– vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 6. Juni 2018 (GVBl. S. 229, 266) in deren jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in der Sitzung vom 19. Dezember 2019 die folgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Bad Liebenstein –2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung– beschlossen:

Artikel 1

§ 16 Absatz 4 Satz 6 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

An Geburts- und Todestagen sowie an Totensonntagen (Gedenktage) und innerhalb der ersten drei Monate nach der jeweiligen Beisetzung können auf den vorgesehenen Platten vor den Stelen Blumengebinde, Kränze und ähnliche Gebilde der Trauerfloristik niedergelegt werden.

Artikel 2

§ 16 Absatz 6 Sätze 13 und 14 werden durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Um eine ordnungsgemäße Grabpflege zu gewährleisten, sind individuelle Grabbepflanzungen sowie Grabschmuck aller Art, mit Ausnahme der ersten drei Monate nach der Beisetzung, nicht zulässig. Das an der Grabplatte etwaig vorhandene Bohrloch ist ausschließlich für die Aufnahme einer Steckvase vorgesehen. Die Steckvase darf nicht mit Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen, insbesondere mit Produkten der Trauerfloristik, welche diese Stoffe enthalten, bestückt werden.

Artikel 3

§ 22 Absatz 8 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Auf dem Friedhof im Ortsteil Schweina sind nur stehende Grabmale zulässig.

Artikel 4

Nach § 22 Absatz 8 wird Absatz 9 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

In begründeten Fällen oder soweit es die Friedhofsverwaltung für vertretbar hält, kann sie Ausnahmen von diesen Vorschriften oder auch sonstige bauliche Anlagen als Ausnahme im Einzelfall zulassen.

Artikel 5

§ 27 Absatz 1 Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 6

§ 35 Absatz 1 lit. k wird durch folgenden Wortlaut ersetzt: Grabstätten und deren unmittelbares Umfeld nicht oder entgegen den §§ 16, 21 und 29 gestaltet, bestückt oder bepflanzt.

Artikel 7

Alle anderen Bestimmungen bleiben unverändert.

Artikel 8

Diese 2. Änderungssatzung-Friedhofssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Liebenstein, den 17. Februar 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Hinweis:

Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), in deren jeweils geltender Fassung, enthalten oder aufgrund der ThürKO erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist die Verletzung nach § 21 Abs. 4 ThürKO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Wurde eine Verletzung nach Satz 1 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Satzung der Stadt Bad Liebenstein über eine Veränderungssperre nach den §§ 14 und 16 Baugesetzbuch (BauGB) für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 26 Abs. 2 Ziff. 2. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Oktober 2019 (GVBl. S. 429, 433) sowie der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) hat der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein in seiner Sitzung am 19. Dezember 2019 die folgende Satzung über eine Veränderungssperre beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Stadtrat der Stadt Bad Liebenstein hat in seiner Sitzung am 26. September 2019 unter Beschluss Nr. 04-2019-49 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 1/2019 „Historischer Kurpark Bad Liebenstein“ aufzustellen. Der Beschluss wurde im Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein Nr. 6/2019 vom 15. November 2019 öffentlich bekanntgemacht.

Zur Sicherung der Planung wird für den in § 2 bezeichneten räumlichen Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf die nachfolgend aufgeführten Flurstücke der Gemarkung Bad Liebenstein:

Flurstückskennzeichen	Flurnummer	Zähler	Nenner	Fläche in m ²
1646-0-270-5-0	0	270	5	4906
1646-0-277-3-0	0	277	3	1546*
1646-0-2212-0-0	0	2212	0	641
1646-0-2213-0-0	0	2213	0	253
1646-0-2214-2-0	0	2214	2	654
1646-0-2215-0-0	0	2215	0	84
1646-0-2216-3-0	0	2216	3	29560
1646-0-2221-1-0	0	2221	1	286
1646-0-2221-2-0	0	2221	2	1279
1646-0-2227-3-0	0	2227	3	396
1646-0-2227-4-0	0	2227	4	12570
1646-0-2227-19-0	0	2227	19	3444
1646-0-2227-20-0	0	2227	20	1651
1646-0-2227-23-0	0	2227	23	3077
1646-0-2227-33-0	0	2227	33	7480
1646-0-2227-39-0	0	2227	39	179
1646-0-2227-40-0	0	2227	40	5564
1646-0-2227-43-0	0	2227	43	1569

Flurstückskennzeichen	Flurnummer	Zähler	Nenner	Fläche in m ²
1646-0-2227-45-0	0	2227	45	2222
1646-0-2227-47-0	0	2227	47	5285
1646-0-2227-48-0	0	2227	48	7483
1646-0-2252-2-0	0	2252	2	4338

* anteilig ca. 700 m²

§ 3

Rechtswirkungen der Veränderungssperre

- (1) In dem von der Veränderungssperre betroffenen räumlichen Geltungsbereich dürfen:
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt.
- (3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Stadt nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit der Bebauungsplan für den in § 2 dieser Satzung genannten räumlichen Geltungsbereich rechtsverbindlich wird, spätestens jedoch nach Ablauf von 2 Jahren seit Inkrafttreten dieser Satzung.

Bad Liebenstein, den 2. März 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer
Bürgermeister

- Siegel -

Bekanntmachungsvermerk

Mit den Schreiben vom 10. Februar 2020 und 20. Februar 2020 hat das Landratsamt Wartburgkreis als Rechtsaufsichtsbehörde den Eingang der vorstehenden Satzung, Stadtratsbeschluss Nr. 05-2019-68, bestätigt. Die sofortige Bekanntmachung gemäß 21 Abs. 3 ThürKO wurde zugelassen. Die Satzung wurde am 2. März 2020 ausgefertigt.

Hinweise gemäß § 21 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO)

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und

Formvorschriften, der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplans sowie die in § 214 Abs. 3 BauGB bezeichneten beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Gemäß § 21 Abs. 4 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) ist eine Verletzung von landesrechtlichen Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung unbeachtlich, wenn die Verletzung von Vorschriften nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein, unter der Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die den Mangel ergibt, geltend gemacht worden ist.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche und des § 18 Abs. 3 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Öffentliche Ausschreibung Grundstücksverkauf

• Flurstück 586/3 in der Gemarkung Steinbach¹

Die Stadt Bad Liebenstein schreibt das Anwesen Hohle 7, Flurstück 586/3 in der Gemarkung Steinbach zum Verkauf aus:

Grundstücksangaben:

Gemarkung:	Steinbach
Grundbuchblatt:	250
Flurstück:	586/3
Größe:	540 m ²

Das Flurstück ist unbebaut. Von der vorher vorhandenen Bebauung sind noch Stützmauern vorhanden, welche in die derzeitige Gestaltung einbezogen wurden. Das Flurstück wird veräußert, um eine Wohnbebauung zu ermöglichen. Die Flurstücke 586/3 und 586/6 sollen im Rahmen einer Neubebauung eine gemeinsame Zufahrt erhalten.

Ausschreibungsbedingungen:

1. Das Gebot ist betragsmäßig zu beziffern.
2. Dem Angebot liegt ein aussagekräftiger Bebauungsvorschlag bei.
3. Alle mit dem Kauf anfallenden Kosten sind durch den Käufer zu tragen.
4. Vom Kaufinteressenten sind alle Dienstbarkeiten, auch sofern sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie z.B. Ver- und Entsorgungsleitungen wie auch Baulasten, zu übernehmen.
5. Die Frist zur Abgabe des Angebotes endet am 30. Juli 2020.

Auskünfte erteilt:

Stadtverwaltung Bad Liebenstein
Dienststelle Schweina

Bauamt

August-Bebel-Straße 12

36448 Schweina

Frau Ender Tel.: +49 (0) 36961 36211

Fax: +49 (0) 36961 36220

E-Mail: ender@bad-liebenstein.de

Bad Liebenstein, 26. Mai 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung von Wohnbebauung „Unter dem Hahn“ in Bad Liebenstein, incl. Grundstücksveräußerung

• Flurstücke 1404/4 und 1400/35 in der Gemarkung Bad Liebenstein²

Die Stadt Bad Liebenstein führt ein Interessenbekundungsverfahren zur Errichtung einer Wohnbebauung „Unter dem Hahn“ durch. Die städtebauliche Entwicklung soll durch den Verkauf mit Bauverpflichtung des nachfolgenden Grundbesitzes angeregt werden. Im Rahmen dieses Interessenbekundungsverfahrens werden potenzielle Investoren gesucht, die bereit sind, sich mit ihren Konzepten bzw. aussagekräftigen Bebauungsvorschlägen einem Auswahlverfahren zu stellen.

Die Erschließung ist über das Flurstück 1404/4 vorgesehen.

Grundstücksangaben:

Gemarkung:	Bad Liebenstein
Flurstück-Nr.:	1404/4
Grundstücksgröße:	2.968 m ²
Flurstück-Nr.:	1400/35
Grundstücksgröße:	18.666 m ²

Die Bewerbung soll folgende Angaben enthalten: Kaufpreisgebot, Bebauungskonzeption.

Die Vorlage der Bewerbung wird bis spätestens 30. Juli 2020 erbeten. Für weiterführende Informationen sowie für die Vereinbarung eines Vor-Ort-Termins wenden Sie sich bitte an:

Stadtverwaltung Bad Liebenstein

Dienststelle Schweina

Bauamt

August-Bebel-Straße 12

Frau Ender Tel.: +49 (0) 36961 36211

Fax: +49 (0) 36961 36220

E-Mail: ender@bad-liebenstein.de

Bad Liebenstein, 26. Mai 2020

gez.

Dr. Michael Brodführer

Bürgermeister

¹ Details siehe Lageplan unter www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben/.

² Details siehe Lageplan unter www.rathaus.bad-liebenstein.de/rathaus/aktuelles/ausschreibungen-und-vergaben/.

Mitteilungen

Gesundheitspartnerschaft zwischen der Stadt Bad Liebenstein und der AOK PLUS

Die Stadt Bad Liebenstein geht mit der AOK PLUS – Die Gesundheitskasse für Sachsen und Thüringen – eine Gesundheitspartnerschaft ein. Die Eckpfeiler dieser Partnerschaft wurden am 23. April im Haupt- und Finanzausschuss vorgestellt und fand dort einstimmig Zustimmung. Die Vereinbarung ist Teil des Stadtentwicklungsprojektes „Gesunde Stadt“ – das zugehörige Konzept basiert auf den 5 Säulen nach Kneipp: Ernährung, Heilpflanzen, Wasser, Bewegung und innere Balance.

Nichtamtlicher Teil

GEORG-Gutscheine

Die GEORG-Gutscheine für Bad Liebensteins Gaststätten können demnächst in der Tourist-Information erworben werden. Das Angebot richtet sich an Bürgerinnen und Bürger, Kurgäste und ihre Angehörigen, Touristen, aber auch Unternehmen. Die Auswahl des Gutscheins für eine gastronomische Einrichtung wird beim Kauf verbindlich. Die Gutscheine sind erhältlich, solange der Vorrat reicht. Einlösbar sind die Gutscheine nur bei vorheriger Reservierung. Besondere Aktionen und Angebote sind vom Gutscheineangebot ausgenommen.

Teilnehmende Gaststätten/Cafés:

- Asia Ha Long
- Café Altenstein
- Café Olga
- Chausseehaus zur Einnahme
- Eiscafé zum Polarstern
- Gaststätte zum Burgblick
- Landgasthof zur guten Quelle
- Restaurant Logierhof
- SEN Restaurant
- Wirtshaus Mausefalle



Neue Störungsnummer Strom

Damit Stromkunden eine Störung melden oder deren Status abfragen können, stellt die TEN Thüringer Energienetze im Auftrag der TEAG eine kostenfreie Störungsnummer bereit.

Störungsdienst Strom: 0800 686-1166 (24h)

Hotline Kundenservice TEAG: 03641 817 1111

Nachrufe

Die Stadt Bad Liebenstein trauert um

Hans Beck Bürgermeister a.D.

Hans Beck bekleidete das
Bürgermeisteramt von 1998 bis 2006.

Sein Engagement für Bad Liebenstein
und sein verdienstvolles Wirken bleibt in
ehrendem Gedenken bewahrt.

Der Bürgermeister und Stadtrat sowie die Bediensteten der Stadt Bad Liebenstein

Bad Liebenstein, im März 2020

Tief getroffen hat uns die Nachricht vom
plötzlichen Ableben
unseres ehemaligen Kollegen

Klaus-Peter Schmidt

Herr Schmidt hat von 2007 bis 2019
bei der Stadt Bad Liebenstein und der
Parkverwaltung im Schloss und Park
Altenstein gearbeitet.

Wir werden sein Andenken in dankbarer
Erinnerung bewahren.

Der Bürgermeister und die Bediensteten der Stadt Bad Liebenstein

Bad Liebenstein, im Februar 2020

IMPRESSUM

Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein

Das Amtsblatt der Stadt Bad Liebenstein ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Bad Liebenstein.

Herausgeber: Stadt Bad Liebenstein, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein

Redaktion: Stefanie Kießling, Stadtverwaltung Bad Liebenstein, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Bahnhofstraße 22, 36448 Bad Liebenstein; Tel.: +49 (0) 36961 3610; E-Mail: rathaus@bad-liebenstein.de

Auflage: 4.000

Erscheinungsweise: nach Bedarf

Geltungsbereich: Stadt Bad Liebenstein mit den Ortsteilen Bad Liebenstein, Bairoda, Meimers, Schweina und Steinbach

Druck: Wehry Druck OHG, Untermaßfeld

Vertrieb: Vertrieb und Zustellung per Hausbriefkasten an alle erreichbaren Haushalte im Verbreitungsgebiet. Das Amtsblatt liegt außerdem in den Dienststellen der Stadtverwaltung zum Mitnehmen aus. Online unter: <https://rathaus.bad-liebenstein.de/aktuelles/amtsblatt>

Redaktionsschluss: 28. Mai 2020



Medizinisches Versorgungszentrum

Bad Salzungen – Betriebsstätte Bad Liebenstein

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

das Medizinische Versorgungszentrum in Bad Liebenstein ist umgezogen. Unsere neuen Räumlichkeiten finden Sie in der Esplanade 2. Die unten stehenden Praxen sind wie gewohnt zu den bekannten Sprechzeiten für Sie da. Die Telefonnummern haben sich aber geändert:

Praxis für Allgemeinmedizin

C. M. Bakos
Rezepttelefon

Neu
Tel.: 03 69 61 / 73 55 51
Tel.: 03 69 61 / 73 55 53

Montag: 7.30–12.00 Uhr und 15.00–19.00 Uhr
Dienstag: 7.30–12.00 Uhr
Mittwoch: 7.30–12.00 Uhr
Donnerstag: 7.30–12.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Freitag: 7.30–12.00 Uhr

Praxis für Orthopädie und Unfallchirurgie

D. Peter

Neu
Tel.: 03 69 61/ 73 55 31

Montag: 9.00–15.00 Uhr
Dienstag: 14.00–19.00 Uhr
(OP-Indikationssprechstunde)
Mittwoch: 8.00–12.00 Uhr (nach Vereinbarung)
Donnerstag: 12.00–17.00 Uhr
Freitag: 8.00–10.00 Uhr (Akutsprechstunde)

Praxis für Gynäkologie und Geburtshilfe

V. Ivanov

Neu
Tel.: 03 69 61 / 73 55 41

Montag: 9.00–13.00 Uhr und 14.00–18.00 Uhr
Dienstag: 8.30–13.30 Uhr
Mittwoch: 8.00–12.00 Uhr und 13.00–17.00 Uhr
Donnerstag: 8.30–13.30 Uhr
Freitag: 8.00–12.00 Uhr

